

Rechtsphilosophie

Aristoteles: Nikomachische Ethik (4. Jhdt. v. Chr.), übers. und hrsgg. von Olof Gigon, 1991, V 1 (1129a 3); V 3 (1129b); V 14-15 (1137a - 1138a)*:

»FÜNFTES BUCH

1. Nun ist nach Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu fragen, mit was für Handlungen sie es zu tun haben, was für eine Mitte die Gerechtigkeit ist und zwischen was für anderem das Gerechte liegt. Die Untersuchung soll auf dieselbe Weise wie bisher von sich gehen.

Wir sehen nun, daß alle jenes Verhalten Gerechtigkeit nennen, auf Grund dessen die Menschen fähig sind, gerecht zu handeln, und dies auch tun und wollen. Dasselbe gilt von der Ungerechtigkeit, auf Grund deren man das Ungerechte tut und es auch will. Dies sei also als erstes im Umriß vorausgesetzt. [...]«

»3. Wenn nun der Widergesetzliche als ungerecht gilt und der Beobachter der Gesetze als gerecht, so ist klar, dass alles Gesetzliche in einer gewissen Weise gerecht ist. Was von der Gesetzgebung bestimmt wird, ist gesetzlich, und jedes Einzelne davon nennen wir gerecht.

Die Gesetze reden nun über alles und zielen entweder auf das, was allen gemeinsam zuträglich ist oder den Besten oder den Regierenden, und zwar entweder im Sinne der Tugend oder in einem andern derartigen Sinne. So nennen wir denn in einem Sinne gerecht, was in der staatlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und deren Teile hervorbringt und bewahrt.

Das Gesetz schreibt vor, die Werke des Tapferen zu verrichten, also seinen Posten nicht zu verlassen, nicht zu fliehen und nicht die Waffen wegzuwerfen, ebenso die Werke des Besonnenen, also nicht Ehebruch zu treiben und Gewalttaten zu begehen, und die des Sanftmütigen, also nicht zu schlagen oder zu schimpfen. Ebenso ist es mit den andern Tugenden und Lastern. Es befiehlt das eine, verbietet das andere, das richtige Gesetz in der richtigen Weise, das improvisierte in schlechterer Weise.

Diese Gerechtigkeit ist die vollkommene Tugend, aber nicht schlechthin, sondern in Hinblick auf den anderen Menschen. Darum gilt die Gerechtigkeit vielfach als die vornehmste der Tugenden, [...]«

»14. Sodann ist von der Billigkeit und dem Billigen zu reden, wie sich die Billigkeit zur Gerechtigkeit und das Billige zum Gerechten verhält. Denn bei der Prüfung erweist sich dies weder als schlechthin dasselbe noch auch als gattungsmäßig verschieden. Bald loben wir das Billige und den entsprechenden Menschen derart, daß wir diesen Begriff an Stelle des Guten auch auf anderes übertragen und das Billigere das Bessere nennen, bald scheint es, wenn man sich an die Vernunft hält, widersinnig, daß das Billige Lob verdienen und doch neben dem Gerechten bestehen soll. Denn entweder ist dann das Gerechte nicht gut oder das Billige nicht gerecht, wenn es von ihm verschieden ist; wenn sie aber beide gut sind, sind sie identisch.

* Konventionsgemäß zitiert nach Buch, Kapitel (Seite, Spalte, Zeile) der Griechischen Akademieausgabe, hrsgg. von Immanuel Bekker, Berlin 1831.

Ungefähr aus diesem Grunde ergibt sich eine Schwierigkeit hinsichtlich des Billigen. In gewisser Weise ist indessen all das Gesagte zutreffend und widerspruchsfrei. Denn das Billige ist, verglichen mit einem gewissen Rechte, ein besseres Recht, doch nicht so, als wäre es eine andere Gattung und etwas Besseres als das Gerechte. Das Gerechte und das Billige sind also identisch; beide sind gut, doch ist das Billige das Bessere.

Die Schwierigkeit kommt daher, daß das Billige zwar ein Recht ist, aber nicht dem Gesetze nach, sondern als eine Korrektur des gesetzlich Gerechten. Die Ursache ist, daß jedes Gesetz allgemein ist, in einigen Dingen aber in allgemeiner Weise nicht korrekt gesprochen werden kann. Wo man allgemein reden muß dies aber nicht angemessen tun kann, da berücksichtigt das Gesetz die Mehrzahl der Fälle, ohne über diesen Mangel im unklaren zu sein. Dennoch geht es richtig vor. Denn der Fehler liegt weder im Gesetz noch beim Gesetzgeber, sondern in der Natur der Sache. Die Materie des Handelns ist nämlich von vornherein von dieser Art.

Wenn also nun das Gesetz allgemein spricht, aber dabei ein Fall eintritt, der dem Allgemeinen widerspricht, so ist es, soweit der Gesetzgeber allgemein formulierend eine Lücke läßt, richtig, dies zu verbessern, wie es ja auch der Gesetzgeber selbst getan hätte, wenn er dabei gewesen wäre; und wenn er diesen Fall gewußt hätte, hätte er ihn ins Gesetz aufgenommen. Daher ist das Billige ein Recht und besser als ein gewisses Recht, nicht als das Recht im allgemeinen, sondern als der Mangel, der entsteht, weil das Gesetz allgemein spricht.

Dies ist also die Natur des Billigen, eine Korrektur des Gesetzes, soweit es auf Grund seiner Allgemeinheit mangelhaft ist.

Dies ist auch die Ursache davon, daß nicht alles gesetzlich geregelt wird, da man über einige Dinge unmöglich Gesetze geben kann; da bedarf es denn besonderer Beschlüsse. [...]

Was also das Billige ist, nämlich daß es gerecht ist und besser als ein bestimmtes Gerechtes, ist klar. Daraus ergibt sich auch, wer der Billige ist. Denn wer sich für solches entscheidet und danach handelt, und wer es nicht zum Schaden anderer mit dem Recht übermäßig genau nimmt, sondern zum Nachgeben bereit ist, auch wo er das Gesetz auf seiner Seite hätte, der ist billig. Das entsprechende Verhalten ist die Billigkeit, eine Art von Gerechtigkeit also, und als Verhalten von ihr nicht verschieden.

15. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, ob man sich selbst Unrecht tun kann oder nicht.

Gerecht in dem einen Sinne ist, was das Gesetz hinsichtlich jeder einzelnen Tugend anordnet. So gebietet das Gesetz nicht, sich selbst zu töten; was es aber nicht gebietet, das verbietet es. [...]«